

Einzelvertrag 1 zum Kooperationsvertrag vom _____

Provisionsvereinbarung für die Vermittlung des Produktes „enviaM Hauswärme“

zwischen

- nachstehend Marktpartner Installateur genannt -

und

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitzalstraße 13
09114 Chemnitz

- nachstehend „enviaM“ genannt -

§ 1 Provision

(1) Gemäß dieser Vereinbarung zahlt enviaM dem Marktpartner Installateur für jeden Vertragsabschluss des Produktes „enviaM Hauswärme“, der auf Betreiben des Marktpartners Installateur mit Endkunden zu Stande gekommen und durch ihn die Anlage installiert wurde, eine einmalige Provision in Höhe von 500 EUR/Vertrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, derzeit 19 %. Als Nachweis gilt das zum vermittelten Kontakt ausgefüllte Gesprächsprotokoll (siehe Anlage).

(2) Die notwendigen Installationsleistungen werden dem Marktpartner Installateur gesondert erstattet.

(3) Der Marktpartner Installateur stellt enviaM eine Rechnung über die entstandene Provision.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Die auf der Rückseite befindlichen „Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Verträgen (AB-VV)“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung (letzte Unterschrift) wirksam und kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Von der Kündigung unberührt bleiben bereits verdiente Provisionen nach § 1, wenn der vermittelte Vertrag vor Beendigung dieser Vereinbarung abgeschlossen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Ort, Datum



Unterschrift Marktpartner Installateur

Ort, Datum



Unterschrift enviaM

Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Verträgen (AB-VV)

1. Voraussetzung für die Provisionszahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung und Bedingung für die Provisionszahlung, dass der vermittelte Vertrag zwischen dem Kunden und enviaM auf Betreiben des Vermittlers abgeschlossen worden und tatsächlich zu Stande gekommen ist.

2. Abrechnung

Die Abschlussprovision ist durch enviaM zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Datum, nicht jedoch vor 20 Tagen nach Rechnungszugang und zu zahlen. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.

Mit der Abschlussprovision sind sämtliche Kosten und andere Verpflichtungen, die dem Vermittler im Rahmen seiner Vermittlertätigkeit entstehen, vollständig und endgültig abgegolten.

3. Geheimhaltung

Vermittler und enviaM behandeln diesen Vertrag vertraulich. Es ist unzulässig, Informationen über den Inhalt dieser Vereinbarung an Dritte weiterzugeben oder diese Vereinbarung teilweise oder vollständig ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an einen Dritten auszuhändigen. Dies gilt nicht, sofern die Offenlegung der Informationen gesetzlich oder behördlich angeordnet ist oder wird.

4. Verhaltensanforderungen und Datenschutz

enviaM weist den Vermittler auf den bei ihr geltenden „e.on-Verhaltenskodex“ hin, der sich auf der Homepage der enviaM unter <https://www.enviam-gruppe.de/eon-verhaltenskodex> anzeigen und als pdf-Dokument herunterladen lässt. Der Vermittler verpflichtet sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zur Einhaltung von Recht und Gesetz und der im „e.on-Verhaltenskodex“ enthaltenden Regeln und Prinzipien. Insbesondere bekennt sich der Vermittler auch zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie Korruption (www.unglobalcompact.org). Bei einer gegen Recht und Gesetz verstoßenden Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Abschlussprovision durch den Vermittler hat er diese vollständig an enviaM zurückzahlen. Verwendet der Vermittler die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung entgegen Recht und Gesetz, ist er unabhängig von seiner Verpflichtung nach vorstehendem Satz auch verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Abschlussprovision an enviaM zu zahlen.

Die im Zusammenhang mit dieser Provisionsvereinbarung gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung des „e.on-Verhaltenskodex“ und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

5. Laufzeit

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Provisionsvereinbarung auf den angegebenen Zeitraum fest abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ist eine Ausnahmeregelung und kann zu Gunsten des Vermittlers keine Rechtswirkungen für andere Vermittlungstätigkeiten, Verträge sowie Geschäfte oder für Folgejahre nach Beendigung dieser Vereinbarung begründen. Die Unterbeauftragung von Dritten durch den Vermittler bei der Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der enviaM. Als Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der enviaM. Der Vermittler und enviaM können mit Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Vermittler und enviaM werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.